



TENNISCLUB CAESARPARK E.V.

Satzung des Tennisclub Caesarpark Kaiserslautern e.V. (TCC) in der Fassung vom 27.04.1990 und der Ergänzung vom 27.03.2015 und Änderung vom 31.03.2023

a) Allgemeines

§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Caesarpark" (TCC) und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern am 10. November 1970 unter der Nr. 1320 trägt die Vereinsbezeichnung den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke" gemäß den §§51 ff. der AO 1977 (BGBl I S. 613ff.), und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern seine Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung stellt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

2. Alle laufenden Einkünfte und evtl. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Kaiserslautern für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3: Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Pfalz und im Tennisverband Rheinland-Pfalz. Er selbst und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.

b) Mitgliedschaft

§ 5: Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Der abgelehnte Bewerber kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einlegen. Dies hat zum Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu geschehen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8: Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Bei Wiedereintritt eines ehemaligen Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes eine erneute Aufnahmegebühr erlassen werden. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sollten im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

2. Mitglieder, die den Beitrag bis zum Ende des ersten Vierteljahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a) Tod b) freiwilligen Austritt c) Streichung aus der Mitgliederliste d) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet werden.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über das erste Vierteljahr hinaus und nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

5. Das Mitglied kann gegen die Entscheidungen des Vorstandes Einspruch einlegen, auf dessen Behandlung § 6 Ziff. 2 Abs. 2 Anwendung findet.

§ 10: Änderung der Mitgliedsart

Eine Änderung der Mitgliedsart – mit Ausnahme der Änderung durch Verleihen der Ehrenmitgliedschaft- muss bis 30. September des laufenden Jahres beantragt

werden und wird am 1. Januar des Folgejahres wirksam. Nicht vorhersehbare Sonderfälle entscheidet der Vorstand auf Antrag.

c) Vereinsorgane

§ 11: Organe des Vereins

sind: a) der Vorstand b) die ordentliche Mitgliederversammlung c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Schatzmeister e) dem Sportwart f) dem Jugendwart g) dem Sportstättenbetreuer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so beruft der Ehrenrat ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese genehmigt die Berufung oder wählt ein neues Vorstandsmitglied.

§ 13: Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Dem 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis zur Pflicht gemacht, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

§ 14: Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der die Sitzung leitende Vorsitzende der Stimme, so gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 15: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung in Textform erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 16: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung b) die Entlastung des Vorstandes c) die Wahl eines Wahlleiters d) die Wahl des Vorstandes e) die Wahl des Ehrenrats f) die Wahl der Rechnungsprüfer g) Satzungsänderungen mit Ausnahmen des § 2 h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17) j) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Personalwahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Im Falle von Personalwahlen wird bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, im Falle der Auflösung des Vereins von drei Viertel.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17: Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Sie sind in der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 18: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf

schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

d) Ausschüsse

§ 19: Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

e) Ehrenrat

§ 20

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Wenigstens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates ist nur gegeben, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Seine zu protokollierenden Beschlüsse fasst der Ehrenrat mit Stimmenmehrheit.
4. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann ergänzt sich der Ehrenrat selbst durch Zuwahl eines neuen Mitglieds für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 21: Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat ist zuständig zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins oder zwischen Mitgliedern und dem Verein und seinen Organen, ferner für die endgültige Entscheidung über Maßregelungen eines Mitglieds durch den Vorstand.
2. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen oder aus eigenem Ermessen tätig werden.

§ 22: Verfahren

Der Ehrenrat gibt sich im Zusammenwirken mit dem 1. und 2. Vorsitzenden eine Verfahrensordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Die

Verfahrensordnung des Ehrenrates wird als Anhang zur Satzung deren Bestandteil.

f) Maßregelungen

§ 23

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßregelungen über die Mitglieder nach vorheriger Anhörung zu verhängen: 1. Verweis 2. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 9 Abs. 4 und 5) Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 24: Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die Bestandteil der Satzung werden soll.

g) Schlussbestimmungen

§ 25: Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26: Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 27: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 Abs. 2 und 3 beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" erscheinen.
2. In Abweichung von § 18 darf die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder

beschlossen hat oder b) von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 44 ff. BGB).

§ 28: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.10.1970 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 30.03.1971 geändert sowie neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 25.03.1977 und **27.04.1990**. Die ursprüngliche Satzung ist durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern am 10.11.1970 (Reg.- Nr. 1320) in Kraft getreten.

Änderung/Ergänzung per Mitgliederversammlung vom **27.03.2015**: § 2 Abs. 2 letzter Satz.

Änderung per Mitgliederversammlung vom **31.03.2023**: § 15 Abs. 1